

Allgemeine Vereinbarungen und Anweisungen zum Transportauftrag (AGB)

Thermotrafic GmbH (Stand: 12/2025)

Nachfolgende Punkte sind wesentlicher Bestandteil der mit dem Transportunternehmer geschlossenen Transportverträge. Diese gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche nationale oder internationale Bestimmungen vorgehen.

Diese Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter www.thermotrafic.de (Menüpunkt: Downloads).

Der Einbeziehung und Geltung von etwaigen AGB des Transportunternehmers wird ausdrücklich widersprochen. Der Frachtvertrag ist auch ohne Gegenzeichnung dieses Auftrages gültig.

1. FAHRZEUG / FAHRER

Der Transportunternehmer verpflichtet sich zur Gestellung eines verkehrssicheren, sauber gewaschenen, geruchsneutralen und bei temperaturgeführten Waren entsprechend vorgekühlten, technisch und optisch einwandfreien Thermo-LKW (keine Thermo-Plane). Der Fahrer muss mit Sicherheitsschuhen, Warnweste, Schutzhelm, Schutzbrille und Arbeitshandschuhen ausgerüstet sein. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, Thermotrafic einen Tag vor Beladebeginn eine Telefonnummer aufzugeben, unter welcher der Fahrer erreichbar ist.

2. IFS- / BRCS- / QS-STANDARDS

Mit der Annahme des Transportauftrages bestätigt der Transportunternehmer, **sofern dieser nicht nach dem IFS Logistics oder dem BRCS Storage and Distribution Standards zertifiziert ist, dass er sämtliche Anforderungen des Kapitels 4.2.3.3 des IFS Logistics beziehungsweise des Kapitels 3.5.2 des BRCS Storage and Distribution Standards in dessen jeweils aktueller Fassung erfüllt, insbesondere:**

- Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Transportbehälter und Fahrzeug
- Temperaturkontrolle bei Produkten unter kontrollierter Temperatur
- Klare Trennung unterschiedlicher Produkte
- Sicherstellung der Verhinderung von jeglicher Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit oder im gleichen Lagerraum).
- Kontamination durch Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. ist auszuschließen.
- Ist die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen (z.B. Lieferpünktlichkeit) nicht möglich, wird Thermotrafic zeitnah hierüber informiert.
- Der Transportunternehmer ermittelt die für die Erfüllung der Produktanforderungen erforderlichen bordeigenen Mess- und Überwachungsgeräte (dazu zählen u. a. auch mitgeführte Handmessgeräte). Diese Geräte sind auf einer Liste zu dokumentieren und eindeutig zu kennzeichnen.
- Der Transportunternehmer stellt sicher, dass diese Messmittel und -geräte von einer entsprechenden Fachfirma in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden überprüft, kalibriert und/oder geeicht und/oder justiert werden. Die Ergebnisse werden dokumentiert.
- Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten.
- Das Verfahren gewährleistet eine wirksame und schnelle Rückmeldung gemäß der Rückruf- und Rücknahmeanforderungen der Produkt-Eigentümer.
- Das Verfahren wird mindestens jährlich getestet, um die Leistungsfähigkeit und mögliche Verbesserungen sicher zu stellen. Sofern in den letzten 12 Monaten ein Produktrückruf oder eine Produktrücknahme stattgefunden hat, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden.
- **Anforderung bzgl. Food Defense:** Die Ware ist während des Transports vor unbefugten Zugriffen zu schützen (z.B. Sicherung der Ladefläche durch ein Schloss). Es ist sicherzustellen, dass an der Einstellung der Transporttemperatur keine Manipulation durch Dritte erfolgen kann. Beförderungs-/Begletpapiere oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen und Zollagenten
- Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- Mit der Annahme des Transportauftrages bestätigt der (Transport-) Unternehmer, die in der jeweils aktuellen Fassung der im QS-Leitfaden definierten QS-Anforderungen Kapitel 2 (2.3 Gute Hygienepaxis), Kapitel 3 (Transport) und Kapitel 5 (Rückverfolgbarkeit und Herkunft), verbindlich umsetzen. Die Umsetzung der Anforderungen durch den (Transport-) Unternehmer ist durch Nachweise im Rahmen von stichprobenartigen Eigenkontrollen sicherzustellen. Entsprechende Nachweise sind der Thermotrafic auf erste Anforderung unverzüglich (innerhalb von 24h) zur Verfügung zu stellen.

3. ÜBERNAHME

Der Transportunternehmer verpflichtet sich zu einer **stückzahlmäßigen Übernahme**. Eine eventuelle spätere Verplombung entbindet diesen hiervon nicht. Sollte eine stückzahlmäßige Übernahme an der Beladestelle nicht möglich sein, so ist Thermotrafic unverzüglich hierüber zu informieren. Der Fahrer ist anzuweisen, besonders auf den Zustand der Verpackung zu achten. Ist diese schadhaft, beschmutzt, unzureichend oder geöffnet, hat der Fahrer entsprechende Vermerke in den Frachtbrief aufzunehmen und von der Beladestelle gegenzeichnen zu lassen, anderenfalls gilt die vollständige und unversehrte Übernahme der Güter als nachgewiesen.

Der **TEMPERATURSCHREIBER** ist vor der Anfahrt zur Beladestelle auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und einzuschalten.

Der Fahrer muss die **ÜBERNAHMETEMPERATUR** des Sendungsgutes stichprobenweise vor Beginn und nach Beendigung der Beladung überprüfen. Sollte die gemessene Übernahmetemperatur nicht mit der von Thermotrafic aufgegebenen Übernahmetemperatur übereinstimmen, so hat der Fahrer die Übernahme des Transportgutes zu verweigern und Thermotrafic hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine Beladung ohne Einholung von deren Zustimmung ist unzulässig, anderenfalls gilt eine Übernahme des Gutes mit ausreichender Vorkühlung als nachgewiesen. Die vom Fahrer gemessene Übernahmetemperatur ist vom Verloader auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Für tiefgefrorene Waren muss die Kerntemperatur generell mindestens **minus 18,0 Grad Celsius** betragen (bei Speiseeis **minus 25,0 Grad Celsius**). Bei Frischverladungen, gleichgültig ob hängend oder in Plastik-Behältern (E-2 Kisten, Bins etc.), sowie bei Pharma-Ladungen darf sich kein Holz (z.B. Leer-Holzpaletten) auf der Ladefläche befinden.

Sofern die Übernahmetemperatur für Frischware im Auftrag nicht besonders aufgegeben ist, darf diese zwischen **plus 2,0 Grad Celsius** und **plus 4,0 Grad Celsius** liegen. Für Frischfleisch darf die Übernahmetemperatur **minimal 0 Grad Celsius** und **maximal plus 2,0 Grad Celsius** betragen. Dem Transportunternehmer zum Zwecke des Transports übergebene Ladeeinheiten (Auflieger, Wechselbrücken etc.) gelten als Frachtgut. Die Temperaturaufzeichnungen zum jeweiligen Transport sind für die Dauer von drei Jahren ab Ablieferung aufzubewahren und der Thermotrafic auf Anforderung innerhalb von 24h zur Verfügung zu stellen.

4. BELADUNG

Der Transportunternehmer ist zur Be- und Entladung verpflichtet.

Es ist generell auf eine zügige Verladung zu achten. Ferner ist die Ware so zu stauen, dass

genügend Raum für die Luftumwälzung (oben, unten und seitlich) vorhanden ist. Lufteintritte und -austritte aus Verdampfer, Luftkanälen und Klappen dürfen nicht zugestellt bzw. versperrt werden. Bei Transport von Frisch-Obst und -Gemüse ist stets die obere Lage abzudecken. Frischfleisch ist hängend und jeweils mit ausreichendem Abstand zu verladen. Bei nicht profiliertem Boden sind Paletten bzw. Roste auf dem Boden auszuliegen. An den hinteren Türen ist mind. 20 cm Abstand zum Sendungsgut einzuhalten. Das Sendungsgut muss mit Transportsicherungsstangen oder einer anderen geeigneten Ladungssicherung (z.B. hochgestellte Paletten o. Ä.) gesichert werden. Bei Paletten-Verladung ist besonders darauf zu achten, dass die Ware ausreichend gegen Verrutschen oder Umkippen gesichert ist.

Der Fahrer kontrolliert vor Fahrtantritt, dass das Fahrzeug nicht überladen ist und die maximal zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Im Fall der Überladung darf der Transport nicht angetreten werden. Sollte die Lademenge nicht mit der im Auftrag genannten Lademenge übereinstimmen, ist umgehend Weisung von Thermotrafic einzuholen.

Der Fahrer muss das Fahrzeug sofort nach Beladung durch den Verloader (Absender) **VERPLOMBEN** lassen. Nach erfolgter Zoll-/Veterinärabfertigung muss der Fahrer das Fahrzeug vom Zoll, Veterinär- oder Zollagenten umgehend neu verplomben lassen. Die erneute Verplombung ist, wie folgt, im Frachtbrief zu bestätigen. „.....(Anzahl der alten Plomben & Nummern)“ und „..... (Anzahl der neuen Plomben und Nummern)“. Für alle im Auftrag von Thermotrafic übernommenen Sendungen gilt ausnahmslos ein **UM- und BEILADEVERBOT**.

5. HAFTUNG

Der Transportunternehmer haftet gegenüber Thermotrafic im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Kg Rohgewicht der Sendung.

Im Rahmen internationaler Transporte gelten die zwingenden Vorschriften, insbesondere jene der CMR.

ACHTUNG!

Dem Transportunternehmer wird ausschließlich wertvolles und hoch diebstahlsgefährdetes Gut anvertraut, welches einen Wert von mehr als dem 10-fachen der Regelaftung nach § 431 I HGB bzw. Art. 23 III CMR besitzt.

6. GENEHMIGUNGEN ETC.

Der Transportunternehmer versichert, über sämtliche für den Transport erforderlichen Genehmigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT- Genehmigung, Schweizerische Lizenz, gültiges ATP-ZERTIFIKAT, ADR-Bescheinigung bzw. ADR- Card und ZOLLVERSCHLUSSANERKENNTNIS) zu verfügen und diese – soweit gesetzlich erforderlich – während der Fahrt mit sich zu führen. Er hat ferner zu prüfen, ob sämtliche, für diesen Transport notwendigen Dokumente vorliegen, und etwa fehlende beizubringende Unterlagen bei Thermotrafic anzufragen und Genehmigungen zu besorgen.

Der Transportunternehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung sämtlicher Sozialvorschriften im Straßengüterverkehr, insbesondere zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.

Unternehmer aus Drittstaaten, welche innerhalb der EU bzw. des EWR Transporte durchführen, verpflichten sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung und Fahrerbescheinigung einzusetzen. Ferner sind diese verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 2 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, Thermotrafic und dem Absender alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Er verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal. Der Einsatz ausländischer Frachtführer für Binnenbeförderungen (Kabotage) ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Thermotrafic zulässig. Sofern der Transportunternehmer die geforderten Nachweise bei Kontrollen durch Thermotrafic bzw. durch von Thermotrafic beauftragte Personen nicht vorlegen kann, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt und der Transportunternehmer haftet für die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schäden.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine der vorgenannten Pflichten ist der Transportunternehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme verpflichtet. Verstößt der Transportunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten, ist er ferner verpflichtet, Thermotrafic bzw. von Thermotrafic beauftragten Personen (wie z.B. Zollagenten) die daraus entstehenden Schäden, insbesondere auferlegte Bußgelder, zu ersetzen. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet. Thermotrafic ist zur Verrechnung mit den Forderungen des Transportunternehmers berechtigt.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine der vorgenannten Pflichten ist der Transportunternehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme verpflichtet. Verstößt der Transportunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten, ist er ferner verpflichtet, Thermotrafic bzw. von Thermotrafic beauftragten Personen (wie z.B. Zollagenten) die daraus entstehenden Schäden, insbesondere auferlegte Bußgelder, zu ersetzen. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet. Thermotrafic ist zur Verrechnung mit den Forderungen des Transportunternehmers berechtigt.

7. STANDGELD

Ein Standgeld nach § 412 Abs. 3 HGB wird von Thermotrafic nur dann vergütet, wenn sich der Transportunternehmer vertragsgemäß an der Be- und Entladestelle einfindet. Ferner findet eine Vergütung nur statt, wenn Thermotrafic durch den Transportunternehmer im Falle von Verzögerungen an der Be- und Entladestelle unverzüglich informiert wurde und diese auf einer separaten Bescheinigung mit Datum, Uhrzeit, Stempel und Unterschrift von Be- und Entladestelle, an denen die Verzögerung eingetreten ist, bestätigt sind. Wird eine solche Standzeitbescheinigung nachweislich verweigert, kann der Transportunternehmer diese durch Vorlage einer entsprechenden Tachoscheibe bzw. einem Ausdruck aus dem digitalen Tachograph sowie einer vom Fahrer unterschriebenen Zeugenerklärung ersetzen. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen werden Standzeiten- vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Transportauftrag - innerhalb der EU und des EWR mit 35,00 € für jede volle Stunde, maximal jedoch 250,00 €/Tag für Kühlzüge vergütet. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage gelten als standgeldfrei. Ferner wird auf die individuellen Regelungen im Transportauftrag verwiesen.

Sonstige Verzögerungen, die zwischen Be- und Entladestelle eintreten, werden nach Maßgabe des § 420 Abs. 4 HGB vergütet, sofern sie in den Verantwortungsbereich von Thermotrafic fallen. Bzgl. der Information von Thermotrafic und der Nachweisführung

gelten die Regelungen zum Standgeld entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Verzögerung von dem Zollagenten, der Zollstelle, oder sonstigen Stelle, an der die Verzögerung eingetreten ist, zu bestätigen ist. Bei Verzögerungen über 4 Stunden wird dem Transportunternehmer ein angemessener Ausgleich gewährt.

8. BEFÖRDERUNGSHINDERNISSE/SICHERHEIT

Sollte der Transportunternehmer vom Absender, Zollagenten, Empfänger etc. Instruktionen erhalten, welche Anweisungen von Thermottraffic widersprechen, ist diese unverzüglich VOR AUSFÜHRUNG DER WEISUNGEN hierüber zu informieren. Dies gilt ferner bei Hindernissen jeder Art wie z.B. unzureichender Übernahmetemperatur, Problemen bei Beladung, Verspätungen, Standzeiten, Gewichtsdivergenzen, Fehlchargen, Palettentauschproblemen.

Es sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, welche mit einem GPS-System, einer Wegfahrsperre, einer Kraftstoffunterbrechungs- und Alarmanlage sowie einer Verplombungseinrichtung versehen sind. Der Fahrer ist anzuweisen, beim - auch nur kurzfristigen - Verlassen des Fahrzeuges, die Wegfahrsperre sowie die Kraftstoffunterbrechungs- und Alarmanlage einzuschalten und das Fahrzeug zu versperren. Im abgestellten Fahrzeug dürfen weder Fahrzeug- noch Frachtpapiere zurückgelassen werden. Jeder unplanmäßige Stopp (z.B. Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss vom Transportunternehmer unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder SMS an Thermottraffic gemeldet werden. Der Fahrer ist anzuweisen, zu Beginn jeder Pause und vor erneutem Fahrtantritt sämtliche Verschlüsse, Siegel und Plomben des Fahrzeuges zu kontrollieren.

Sowohl Zugfahrzeug als auch isoliert Sattelaufleger, Container, Wechselbrücken oder Anhänger dürfen ausschließlich auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden.

Diese haben jeweils umzäunt zu sein. Ferner müssen diese eine Eingangs- und Ausgangskontrolle und eine 24-Stunden-Bewachung aufweisen.

Der werkseigene Speditionshof gilt als bewachter Parkplatz sofern dieser die eben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Ohne ausdrückliche Genehmigung von Thermottraffic dürfen keine betriebsfremden Beifahrer im Fahrzeug mitgenommen werden.

Werden dem Transportunternehmer an der Entladestelle Weisungen erteilt, die von den Vorgaben des Transportauftrages abweichen, so ist Thermottraffic unverzüglich und vor Befolgung der Weisung zu informieren.

9. GEFAHRGUT

Bei Annahme von Aufträgen über die Beförderung von **GEFAHRGUT** verpflichtet sich der Transportunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug gem. den GGVs/ADR- Bestimmungen vollständig ausgerüstet und der Fahrer im Besitz der erforderlichen Schulungsbescheinigung ist und diese mit sich führt. Ferner hat dieser sicherzustellen, dass sich der Fahrer an die GGVs/ADR-Bestimmungen hält, insbesondere in Bezug auf Geschwindigkeit, Fahrzeiten und Fahrtwegbestimmungen. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass diesem die erforderlichen Begletpapiere und Unfallmerkblätter an der Ladestelle ausgehändigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, ist Thermottraffic unverzüglich vor Abfahrt zu informieren.

10. EINHALTUNG VON MINDESTLOHNVORSCHRIFTEN

Der Transportunternehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung seiner Dienstleistungen nach diesem Vertrag, die Vorschriften über die Zahlung eines Mindestlohns nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. den Vorschriften des jeweiligen Landes einzuhalten, insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen und die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Der Transportunternehmer verpflichtet sich, für den Fall der von Thermottraffic ausdrücklich genehmigten Auftragsweitergabe (Ziff. 11) an Nach- bzw. Subunternehmer und/oder bei Einschaltung von Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen diesen die vorgenannten Pflichten zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnvorschriften aufzuerlegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorgenannten Pflichten schuldet der Transportunternehmer Thermottraffic eine Vertragsstrafe pro schuldhaftem Verstoß in Höhe 5 % der Auftragssumme. Darüber hinaus hat der Transportunternehmer Thermottraffic von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit dem Verstoß auf erstes Anfordern freizustellen. Insbesondere umfasst die Freistellungspflicht Ansprüche der Arbeitnehmer auf Zahlung des Mindestlohns, die Verhängung von Bußgeldern sowie Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger. Die Vertragsstrafe wird auf den Freistellungsanspruch angerechnet. Ferner ist Thermottraffic bei Verstößen des Transportunternehmers gegen Mindestlohnvorschriften berechtigt, den jeweiligen Auftrag fristlos zu kündigen. Thermottraffic steht wegen der vorgenannten Ansprüche gegen den Transportunternehmer ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber fälligen Forderungen des Transportunternehmers zu. Thermottraffic ist zur Verrechnung mit den Forderungen des Transportunternehmers berechtigt.

11. WEITERGABE DES AUFTRAGES

Eine Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens Thermottraffic zulässig. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung ist der Transportunternehmer zur Zahlung einer von Thermottraffic nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe verpflichtet.

Beauftragte Subunternehmer sind vollumfänglich schriftlich über diese Vertragsbedingungen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Gegenüber Thermottraffic ist dies vom Transportunternehmer umgehend zu dokumentieren.

12. KUNDENSCHUTZVEREINBARUNG

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung, in welcher der Transportunternehmer für Thermottraffic Aufträge ausführt, sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung gewährt dieser Thermottraffic Kundenschutz gemäß den nachfolgenden Regeln.

Transportunternehmer dürfen weder für Auftraggeber von Thermottraffic (Versender) noch für Empfänger oder deren Trading-Agents (Handelsmakler / -vermittler), mit welchen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen, weder unmittelbar noch mittelbar Speditions-, Fracht-, oder Lagergeschäfte anbahnen, vermitteln, eingehen oder ausführen. Dieses Verbot gilt für den Fall, dass der Transportunternehmer aktiv oder werbend gegen das vorstehende Verbot verstößt.

Sobald dem Transportunternehmer ein Verstoß gegen dieses Verbot bekannt wird, wird dieser Thermottraffic unverzüglich davon berichten und von den Umständen in Kenntnis setzen.

Der Transportunternehmer ist Thermottraffic gegenüber für jeden schuldhaften Fall des Verstoßes gegen diese Kundenschutzvereinbarung zum Schadenersatz verpflichtet. Die Schadenshöhe wird mit **pauschal 1.000 €, mindestens jedoch 10 %** der Fracht für den jeweils betroffenen Transport, vereinbart.

Thermottraffic und der Transportunternehmer sind zum Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens berechtigt.

Hinzu kommt für jeden Kunden, den Thermottraffic aufgrund der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzvereinbarung verliert, eine Schadenspauschale in Höhe von 5.150 €, die den Schaden abdecken soll, welche Thermottraffic dadurch erleidet, dass sie die Geschäftsbeziehung zu dem Kunden wieder neu aufnehmen muss. Dem Transportunternehmer bleibt auch hier der Nachweis vorbehalten, dass der Thermottraffic entstandene Schaden geringer ist. Thermottraffic behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor.

13. LADEHILFSMITTELTAAUSCH

Ladehilfsmittel sind im Falle einer Vereinbarung in diesem Transportauftrag nachfolgenden Vorgaben Zug um Zug zu tauschen.

Der Transportunternehmer hat sicherzustellen, dass von diesem die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Ladehilfsmittel an der Beladestelle abgegeben und die Anzahl und Art der abgegebenen Ladehilfsmittel quittiert wird.

Sollten keine Ladehilfsmittel an der Beladestelle getauscht werden, so ist der Nichttausch schriftlich festzuhalten.

Es sind nur gebrauchsfähige Ladehilfsmittel (mittlerer Art und Güte im Sinne von § 243 BGB) zu übernehmen und die Anzahl und Art der übernommenen geladenen Ladehilfsmittel sowie alle Vorbehalte hinsichtlich deren Güte schriftlich festzuhalten.

Bei Euroflachpaletten entspricht dies mindestens der Qualitätsstufe B (Qualitätsklassifizierung gemäß EPAL / GS 1 Germany, Stand 2015).

An der Entladestelle sind die angebotenen Ladehilfsmittel auf ihre äußerlich erkennbare Tauschfähigkeit zu überprüfen. Die Anzahl und Art der übernommenen Ladehilfsmittel ist zu quittieren. Vorbehalte hinsichtlich der Güte sind ebenso wie der Nichttausch an der Entladestelle schriftlich festzuhalten. Der Transportunternehmer ist nicht berechtigt, ihm vom Empfänger angebotene Palettenscheine entgegenzunehmen. Vielmehr muss der Transportunternehmer auf die Übergabe von Paletten in Natur bestehen.

Sämtliche Erklärungen müssen jeweils mit Stempel und Unterschrift des Erklärenden (Absender / Empfänger) versehen sein.

Soweit an der Beladestelle oder Entladestelle keine Ladehilfsmittel übergeben werden, so ist Thermottraffic hierüber entsprechend zu informieren.

Die Original-Ladehilfsmitteltauschnachweise sowie vertragswidrig vom Empfänger entgegengenommene Palettenscheine, (etwa PVC- / CHEP-Palettenscheine) müssen unverzüglich – spätestens jedoch 10 Tage nach Ablieferung – zusammen mit den quittierten Frachtbrieften und Lieferscheinen an Thermottraffic übersendet werden.

Sofern ein Saldo zugunsten von Thermottraffic besteht ist der Transportunternehmer verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch Anlieferung entsprechender Ladehilfsmittel auszugleichen. Unterbleibt der Ausgleich trotz Fristsetzung, ist Thermottraffic berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz bemisst sich pro: Europalette mit 12,80 € / H-1-Palette mit 56,00 € / Düsseldorfer Palette 8,50 € / E-2-Kiste mit 5,00. Im Falle von CHEP-Paletten oder anderer von Vermietungsgesellschaften gestellter Paletten mit 30,00 € netto. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Nimmt der Transportunternehmer vom Empfänger Palettenscheine an, ist er verpflichtet, Thermottraffic etwaig anfallende Gebühren für die Einlösung des Palettenscheins zu erstatten. Die Vergütung für den Ladehilfsmitteltausch ist Bestandteil der Fracht.

14. FRACHT/FÄLLIGKEIT

Zahlung erfolgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung einschließlich in diesem Auftrag aufgeführter Dokumente, insbesondere des vollständig von Absender und Empfänger unterschriebenen Frachtbrieftes und der Palettentauschbelege etc. im Original. Der Temperaturnachweis für die gesamte Transportdauer ist im Original den vorstehend aufgeführten Dokumenten beizufügen, wenn dies in den Transportanweisungen vorgesehen ist.

Mautgebühren sind Bestandteil des vereinbarten Frachtpreises.

Bei innergemeinschaftlichen Transporten, welche durch Transportunternehmer aus einem anderen EU-Staat durchgeführt werden, sind alle gegenüber Thermottraffic gestellten Rechnungen mit der USt-ID des jeweiligen Transportunternehmers und der USt-ID von Thermottraffic zu versehen. Ansonsten erfolgt ein entsprechender Abzug des USt-Anteils durch Thermottraffic und eine Abführung an die zuständigen Steuerbehörden.

Der Transportunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen der Thermottraffic gegen dessen Transportrechnungen aufgerechnet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Forderungen aus im Zuge der Auftragsdurchführung entstandenen Schäden und Folgeschäden hieraus sowie Ansprüchen nach dem MiLoG und wegen nicht getauschter Ladehilfsmittel.

Thermottraffic ist ferner in diesen Fällen berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Eine Abtretung der Thermottraffic gegenüber bestehenden Ansprüche aus diesem Auftrag an einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

15. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Transportunternehmer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung aus diesem Auftrag mindestens im Rahmen der gesetzlichen bzw. vereinbarten Haftungsgrenzen zu versichern. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich seiner verkehrsvertraglichen Haftung wegen Schäden an zum Transport überlassenen Ladeeinheiten.

16. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG/DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, vertrauliche Informationen, von welchen sie im Rahmen oder Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangen, nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenseitig mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen und Materialien, die im Rahmen der Auftragsabwicklung direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung uneingeschränkt fort.

Der Transportunternehmer sichert zu sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, BDSG 2018) einzuhalten. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Bei Verstößen hat der Transportunternehmer Thermottraffic von Ansprüchen Dritter freizustellen.

17. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TRANSPORTE GROSSBRITANNIEN

Bei Fahrten nach Großbritannien, Irland sowie auf dem Transit durch Nord-Frankreich und Nord-Belgien ist der Transportunternehmer verpflichtet, nachfolgende besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Diese gelten als vertragswesentliche (Kardinal-) Pflichten.

1. Der Transportunternehmer verpflichtet sich **unmittelbar nach Beladende und vor Verschließen des Laderaums eine dahingehende Sichtkontrolle vorzunehmen, dass sich auf der Ladefläche des Lkw keine Personen befinden.**
2. **Nach Beladende wird dieser den Laderaum gegen unbefugtes Eindringen durch ein voll funktionstaugliches Drehstangenschloss / „spanische Krallen“**

- oder durch einen höherwertigen Verschleißmechanismus sichern und verplomben. Dabei ist grundsätzlich ein Siegel / eine Plombe an jeder Tür vorgeschrieben. Die Nummern der Siegel / Plomben sind im Frachtbrief einzutragen und der Transportunternehmer ist verpflichtet, sich vom legitimierten Empfänger die Siegelidentität sowie die Unversehrtheit der Siegel / Plomben im Frachtbrief quittieren zu lassen.
3. Für Transporte nach Großbritannien sind die Bestimmungen des „Code of practice“ zum Schutz gegen die Beförderung von illegalen Immigranten gem. § 33 des britischen Einwanderungsgesetzes einzuhalten. Hierzu führt der Fahrer lückenlos sämtliche vor- und nachgenannten Kontrollen durch und dokumentiert diese während des Transits fortlaufend. Entsprechende Checklisten liegen diesem vor bzw. werden ihm auf Anforderung von Thermottraffic zur Verfügung gestellt.
 4. Bei Fahrtantritt und nach jeder Fahrtunterbrechung wird der Transportunternehmer sicherstellen, dass sich keine Personen unter dem Fahrzeug, etwa auf den Achsen oder in den Palettenkästen, verstecken. Ferner stellt dieser sicher, dass nach jeder Fahrtunterbrechung die Unversehrtheit der unter Ziff. 17. 2 genannten Sicherungen kontrolliert wird. Bei Verdacht auf Manipulation hat er unverzüglich Thermottraffic in Kenntnis zu setzen und deren Weisungen einzuholen.
 5. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, Fahrtunterbrechungen nur vorzunehmen, wenn diese zwingend und unvermeidbar sind (z. B. Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, Tanken). Sollte eine Fahrtunterbrechung in diesem Sinne unumgänglich sein, darf das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Es sind gesicherte und bewachte Parkplätze anzufahren. Sofern diese notfallbedingt nicht erreichbar sind, sind nur solche Parkplätze anzufahren, die über eine Tank-/Rastanlage verfügen und hell ausgeleuchtet sind. Lkws sind dann so zu parken, dass die Türen zum Laderaum nicht zu öffnen sind (z. B. an einer Mauer oder in Absprache mit anderen Frachtführern Tür an Tür parken).
 6. Im Radius von 155 km um Calais/Frankreich darf die Fahrt grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Sollte eine Fahrtunterbrechung zwingend sein, ist ausschließlich ein gesicherter und bewachter Parkplatz anzufahren.
 7. Bei jeder Ausreise von Frankreich nach Großbritannien ist für Fahrzeuge mit festen Aufbauten zwingend eine sog. „Heartbeatcontrol“ bzw. bei Planenaufbauten eine Röntgen- und CO₂-Kontrolle durchführen zu lassen, deren Durchführung zu dokumentieren ist.
 8. Bei Verdacht auf Personen im Laderaum ist der Transportunternehmer verpflichtet, unverzüglich eine weiterführende Überprüfung durch die Behörden durchführen zu lassen. Er hat sich die Durchführung dieser Maßnahmen von den örtlichen Behörden schriftlich bestätigen zu lassen. Nach Durchführung sind die Sicherheitsvorkehrungen gemäß vorstehender Ziffern erneut vorzunehmen.
 9. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, am Fahrzeug keine Hinweise anzubringen (z. B. Werbeaufkleber von Fahrgesellschaften oder englischen Rasthöfen), die auf Transporte nach Großbritannien schließen lassen.
 10. Bei Kontakt mit Dritten (z. B. in Rasthäusern) ist es dem Transportunternehmer untersagt, jedwede Aussagen über Ladung, Fahrtstrecke, Bestimmungsort etc. zu tätigen.
 11. Der Transportunternehmer ist verpflichtet, seinen Fahrern die vorstehenden Sicherheitsvorkehrungen bekannt zu machen und für deren strikte Einhaltung Sorge zu tragen. Dies umfasst auch die Vornahmen von Stichprobenkontrollen, die zu dokumentieren und auf erste Anforderung Thermottraffic zur Verfügung zu stellen sind.
 12. Der Transportunternehmer stellt Thermottraffic von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die gegen diese aufgrund eines Verstoßes von diesem bzw. seiner Erfüllungsgehilfen gegen diese Bestimmungen erhoben werden. Die Freistellung gilt auch für alle Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen, die von Gerichten, Behörden oder sonstigen Organisationen gegen Thermottraffic geltend gemacht werden, eingeschlossen Kosten der Rechtsverteidigung.

18. SICHERE LUFTFRACHT

Hat der Auftrag den Transport sicherer Luftfracht zum Gegenstand, so versichert der Transportunternehmer die Anforderungen nach § 9a LuftSiG zu erfüllen. Der Transportunternehmer hat während des Transports sämtliche Daten, Dokumente und sonstigen Nachweise mit sich zu führen, die zur Aufrechterhaltung der sicheren Luftfrachtkette erforderlich sind und diese auf Verlangen von Thermottraffic, des Verladers oder Empfängers vorzulegen. Übernimmt der Transportunternehmer die Sendung ohne die Anforderungen nach § 9a LuftSiG zu erfüllen oder ohne die zur Aufrechterhaltung der sicheren Luftfrachtkette notwendigen Daten, Dokumente oder sonstigen Nachweise mit sich zu führen, ist er gegenüber Thermottraffic zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

19. RICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Auf den Transportauftrag findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Transportauftrag, seiner Anbahnung oder damit in Zusammenhang stehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Sitz von Thermottraffic, D-33775 Versmold, wenn die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes gesetzlich zulässig ist. Im Anwendungsbereich der CMR handelt es sich um einen zusätzlichen Gerichtsstand.